

Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen vom 19. Januar 2011

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10.12.1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.03.2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 19.01.2011 folgende Neufassung der Satzung vom 02.07.2007, zuletzt neugefasst mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.02.2009 (AllMBl S. 124), beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) sowie Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 01.09.2011:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	EUR 4.370,53	monatlich EUR 364,30
7. bis 9. Jahrgangsstufe	EUR 4.994,89	monatlich EUR 416,30
10. bis 13. Jahrgangsstufe	EUR 5.307,08	monatlich EUR 442,30

2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	EUR 4.682,71	monatlich EUR 390,30
7. bis 9. Jahrgangsstufe	EUR 5.244,64	monatlich EUR 437,10
10. bis 13. Jahrgangsstufe	EUR 5.681,70	monatlich EUR 473,50

3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	EUR 4.370,53	monatlich EUR 364,30
7. bis 9. Jahrgangsstufe	EUR 4.994,89	monatlich EUR 416,30
10. bis 13. Jahrgangsstufe	EUR 5.307,08	monatlich EUR 442,30

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	EUR 4.682,71	monatlich EUR 390,30
7. bis 9. Jahrgangsstufe	EUR 5.244,64	monatlich EUR 437,10
10. bis 13. Jahrgangsstufe	EUR 5.681,70	monatlich EUR 473,50

§ 3 Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 01.09.2011 für alle Internatsschulen jährlich EUR 1.748,21. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in 12 gleiche Monatsbeträge von je EUR 145,70 aufgeteilt.

§ 4 Kosten für die gebundene Ganztagsklasse

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 01.09.2011 für alle Internatsschulen jährlich € 1.140,00. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in 12 Monatsbeträge von je € 95,00 aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich € 372,00; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis

Die Internats- und Tagesheimkosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1 %. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internats- und Tagesheimschulskosten sowie Kosten für die gebundene Ganztagsklasse werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.

Gebührensschuldner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internats- und Tagesheimschulverträgen sowie in den Verträgen für die gebundene Ganztagsklasse geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.01.2011 für Verträge, die mit Wirkung vom 01.09.2011 in Vollzug gesetzt werden bzw. sind, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.02.2009 außer Kraft.

München, 19.01.2011

Der Verbandsvorsitzende
Harald Leitherer
Landrat

